

Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Gleichstellung –

CDU-Fraktion im Land bleibt stur

Trotz positiver Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen sieht die CDU-Fraktion derzeit keine Notwendigkeit, Lebenspartnerschaften den Ehen hinsichtlich Familienzuschlag, Hinterbliebenenversorgung, Aufwandsentschädigung und Auslandszuschlag gleich zu stellen. Sie will die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in anhängigen Verfahren abwarten. Mit einer schnellen Änderung ist deshalb nicht zu rechnen. Ansprüche müssen - soweit noch nicht geschehen - geltend gemacht und ggf. eingeklagt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 29. Oktober 2010 klargestellt, dass Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 haben, und zwar rückwirkend zum 1. Juli 2009.

Darüber hinaus entschieden die Richter, dass Beamtinnen und Beamten, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Auslandszuschläge und Aufwandsentschädigungen in gleicher Weise zustehen wie verheirateten Beamten.

Das BVerwG urteilte auch, dass einem Lebenspartner wie einem Ehegatten Anspruch auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung zusteht.

Das BVerwG gesteht in zwei gleichlautenden Urteilen (Az. 2 C 10.09/2 C 21.09 v. 29. Oktober 2010) verpartnerten Beamten einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß § 40 Abs. 1 BBesG zu. Diese können den Anspruch bis Juli 2009 rückwirkend geltend machen.

Das Gericht bezieht sich in seinem Urteil auf eine Richtlinie der EU (2000/78/EG). Diese Richtlinie untersagt jede unmittelbare Diskriminierung u.a. wegen der sexuellen Ausrichtung einer Person. Die Richtlinie muss seit 2003 unmittelbar angewendet werden. Das BVerwG bezieht sich zusätzlich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (vom 7. Juli 2009) zur eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dieses entschied, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) die Privilegierung der Ehe nicht rechtfertigt, wenn dies mit einer Benachteiligung der Lebenspartnerschaft einhergeht.

Das BVerwG hat bereits am 28. Oktober in mehreren gleichlautenden Entscheidungen (Az. 2 C 56.09/2 C 52.09) Beamtinnen und Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf erhöhten Auslandszuschlag

gemäß § 53 Abs. 2 BBesG und die entsprechende Aufwandsentschädigung zugesprochen. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Ansprüche nur rückwirkend zum Juli 2009 geltend gemacht werden können.

Ebenso hat das BVerwG in einem weiteren Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az. 2 C 47.09) entschieden, dass Lebenspartner einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelungen für verheiratete Beamte haben. Damit gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg sieht sich mit diesen Entscheidungen des BVerwG in seiner Rechtsauffassung bestätigt.

Der DGB hatte im Rahmen der Dienstrechtsreform die Landesregierung und die Fraktionen im Landtag aufgefordert, diese Gleichstellung vorzunehmen. Während Bündnis 90/ Die GRÜNE und SPD bereit waren, unserer Empfehlung zu folgen, verhinderte am Vortag der Entscheidung des BVerwG die Regierungskoalition aus CDU und FDP mit ihrer Stimmenmehrheit die Änderungsanträge zur Gleichstellung von Lebenspartnern im Beamtenrecht.

Das neue Dienstrecht steht im Widerspruch zu den jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Der DGB forderte die Landesregierung und die Landtagsfraktionen auf, umgehend das neue Dienstrecht entsprechend den Urteilen anzupassen. In ihrer Antwort vom 21.12.2010 hat die CDU-Fraktion deutlich gemacht, dass das Urteil des BVerwG für sie keine Änderung der Rechtslage bedeutet und sie eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in anhängigen Verfahren abwarten will. Die Landesregierung hat sich noch nicht geäußert.

Der DGB empfiehlt deshalb Beamtinnen und Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften, den Familienzuschlag der Stufe 1 sowie beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen andere bisher Ehen vorenthaltener Leistungen ihrem Dienstherrn gegenüber geltend zu machen.

Folgende Formulierung empfiehlt sich:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat mit den Urteilen (Az. 2 C 10.09/ 2 C 21.09) vom 29.10.2010 klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften wegen Benachteiligung Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 haben, und zwar rückwirkend zum 1. Juli 2009.

Ich lebe seit in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und beantrage die ehegattenbezogenen Regelungen des Beamtenrechts, insbesondere den Familienzuschlag der Stufe 1. Ich gehe davon aus, dass ich im Hinblick auf kommende gesetzliche Regelungen in Baden-Württemberg entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BvR 1164/07) ab 1. Juli 2009, gleichgestellt werde.“

Für die weitere Information und Beratung stehen die DGB-Mitgliedsgewerkschaften zur Verfügung.